

Satzung	Beschlussfassung im Stadtrat	Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Quedlinburg	Inkrafttreten
Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt QLB im OT Bad Suderode	10.04.2014	09.05.2014	31.05.2014	01.07.2014

Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Quedlinburg im Ortsteil Bad Suderode (Bibliothekssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 10. August 2009 und §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 19. März 2002 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Quedlinburg im Ortsteil Bad Suderode (Bibliothekssatzung) vom 25.03.1999 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek der Stadt Quedlinburg im Ortsteil Bad Suderode ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Quedlinburg. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzuhalten.

§ 2 Benutzungsrecht

Jedermann ist während der Öffnungszeiten berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Basis die Bibliothek zu benutzen und die für die Ausleihe bestimmten Medien zu entleihen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung einer Benutzerkarte erforderlich.
- (2) Der Benutzer hat zur Anmeldung eine Anmeldekarte vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Nach Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines vergleichbaren Nachweises der Identität und des Wohnsitzes wird eine Benutzerkarte ausgegeben. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung der Bibliothek an.

- (3) Minderjährige können mit Schulbeginn eine eigene Benutzerkarte beantragen. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Die bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerkarte ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust der Benutzerkarte der Bibliothek unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die durch den Missbrauch der Benutzerkarte entstehen, hat der Benutzer, ggf. der gesetzliche Vertreter, Ersatz zu leisten. Die Ausstellung einer Ersatzbenutzerkarte ist gebührenpflichtig.

§ 5 Formen der Benutzung

Die Benutzung von Büchern und anderen Medien kann in der Bibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bibliothek können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich entsprechender technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.

§ 6 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage der Benutzerkarte werden die zur Ausleihe bestimmten Medien für 4 Wochen ausgeliehen. Eine Verlängerung um weitere 4 Wochen ist zulässig, sofern die Medieneinheit nicht vorbestellt ist.
- (2) Werke, die nur mit Ausnahmegenehmigung der Bibliothek außerhalb der Bibliothek benutzt werden dürfen, sind nur kurzfristig und gegen Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit entleihbar.
- (3) Ausleihbeschränkungen können im Bedarfsfall von der Bibliotheksleitung festgesetzt werden.

§ 7 Vorbestellung

- (1) Alle Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
- (2) Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und je Benutzer beschränkt werden.

§ 8 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek nachgewiesen sind, können nach dem „Leihverkehr für die deutschen Bibliotheken“ angefordert werden.
Die Portokosten, Bearbeitungsgebühren sowie Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, trägt der Besteller.
- (2) Die Leihfrist für Fernleihbestellungen kann nach Maßgabe der gebenden Bibliothek von der genannten Leihfrist abweichen.

§ 9 Rückgabe

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten der Bibliothek zurückzugeben.
- (2) Nach Ablauf der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob der Benutzer eine Mahnung erhalten hat oder nicht.
- (3) Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, die Rückgabe anzunehmen. Bei Mahnungen kommen zu den Versäumnisgebühren noch die jeweils gültigen Portogebühren dazu.
- (4) Bei unverschuldeter Versäumnis kann die Versäumnisgebühr auf Antrag ganz oder teilweise von der Bibliotheksleitung erlassen werden.
- (5) Die Bibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 10 Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung

- (1) Ausgeliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzer der Medien entstehen.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist Schadenersatz zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn den Benutzer kein Verschulden trifft. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die der Bibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch der Benutzerkarte entstehen, sofern der Benutzerkartenverlust nicht gemeldet wurde. Die Zahlung von Versäumnisgebühren bleibt davon unberührt.
- (6) Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befanden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Eventuell anstehende Kosten trägt der Benutzer.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Für Beschädigung, Verunreinigung oder Verlust haftet der Benutzer und ggf. dessen gesetzlicher Vertreter in Höhe des Neupreises bzw. Wiederbeschaffungspreises plus Bearbeitungsgebühr oder die Reparaturkosten.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr wird auch erhoben, wenn die Medieneinheit nicht mehr beschafft werden kann und ein Wertersatz in Geld zu leisten ist.

- (4) Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe der entsprechenden Medieneinheit nicht zurückerstattet.

§ 12 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Bibliotheksgebührensatzung.

§13 Allgemeine Hausordnung

- (1) In den Räumen der Bibliothek hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden. Das Rauchen ist nicht gestattet.
- (2) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist zu folgen.

§ 14 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Stadt Quedlinburg als Träger der Bibliothek haftet nicht für in den Räumen der Bibliothek abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen der Benutzer.
- (2) Die Bibliothek ist verpflichtet, das Literaturgut zu schützen, damit es ungehindert den Lesern zur Verfügung gestellt werden kann und der interessierten Nachwelt erhalten bleibt. Daher ist das Bibliothekspersonal zu einer generellen Taschenkontrolle beim Verlassen der Bibliotheksräume berechtigt.

§ 15 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Bibliothek dürfen Personen, die an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzen.
- (2) Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungs- oder der Gebührensatzung verstoßen oder den Anweisungen der Dienstkräfte der Bibliothek nicht folgen, können von der Benutzung auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

§ 16 Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Bad Suderode (Bibliothekssatzung) vom 25.03.1999 außer Kraft.

Quedlinburg, den 09.05.2014

Gez.
Dr. Brecht
Oberbürgermeister

- Siegel -